

**Artenschutzrechtliche Einschätzung zur
Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“
der Stadt Grevenbroich**

Stand

19. August 2021

Auftragnehmer

BKR Aachen, Noky & Simon
Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen

Tel.: 0241/47058-0

Fax: 0241/47058-15

Email: info@bkr-ac.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“ der Stadt Grevenbroich (Rechtskraft 05.06.1993) setzt auf einer Fläche von rund 34 ha ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 10,0 fest. Dieser Bebauungsplan enthält eine fehlerhafte Festsetzung zum Immissionsschutz. Um die Entwicklung des Gebiets nicht zu hemmen, beschloss der Rat der Stadt Grevenbroich am 08.12.2016 die Nichtanwendung dieses rechtskräftigen Bebauungsplans.

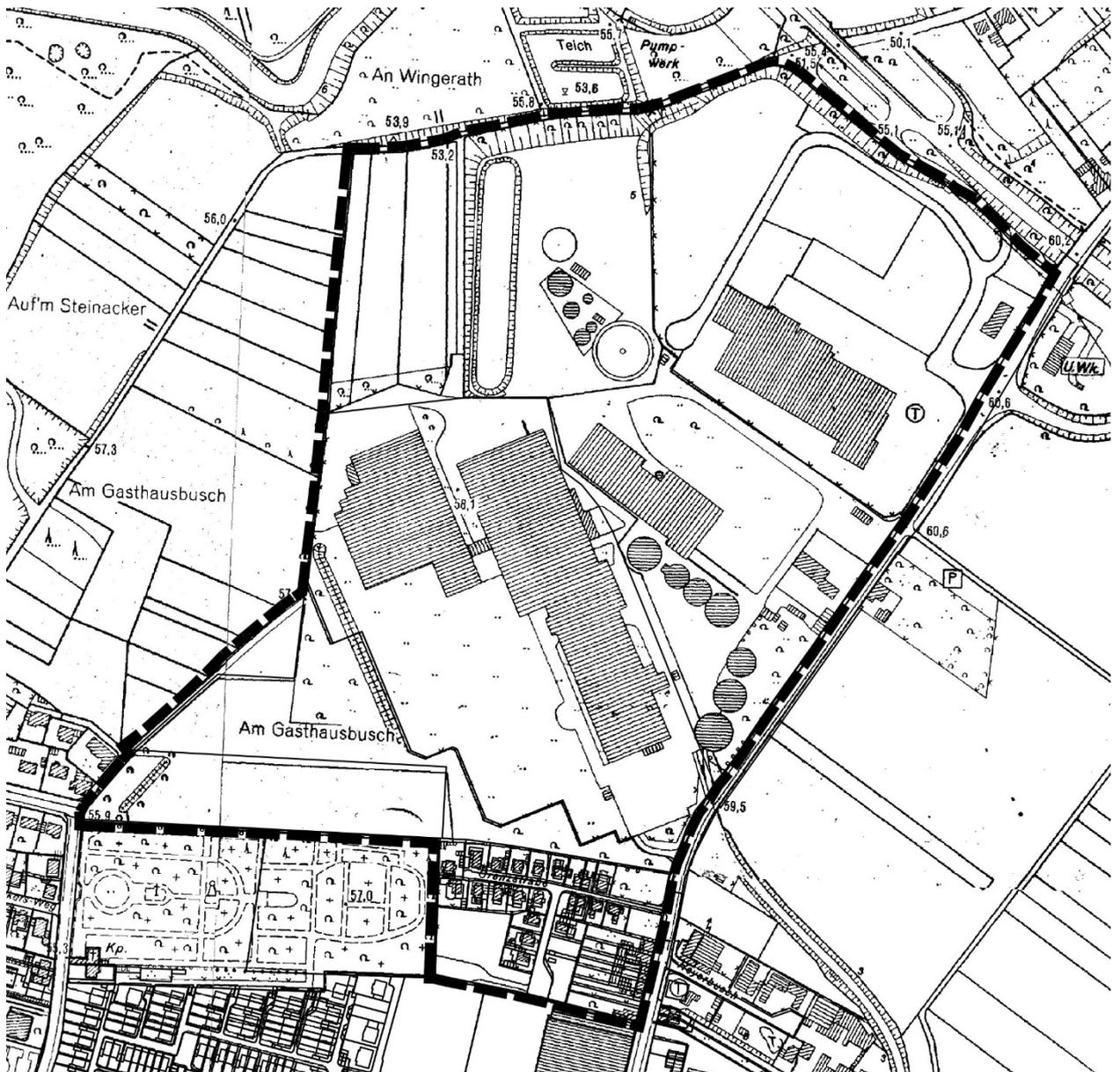


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“
Quelle: Stadt Grevenbroich

Die Stadt Grevenbroich hat am 25.03.2021 nunmehr das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ eingeleitet, dessen Geltungsbereich einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 32 umfasst. Der Bebauungsplan Nr. W 58 soll künftig die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einem rund 8,1 ha großen Bereich regeln, der von Einzelhandelsnutzungen geprägt ist.

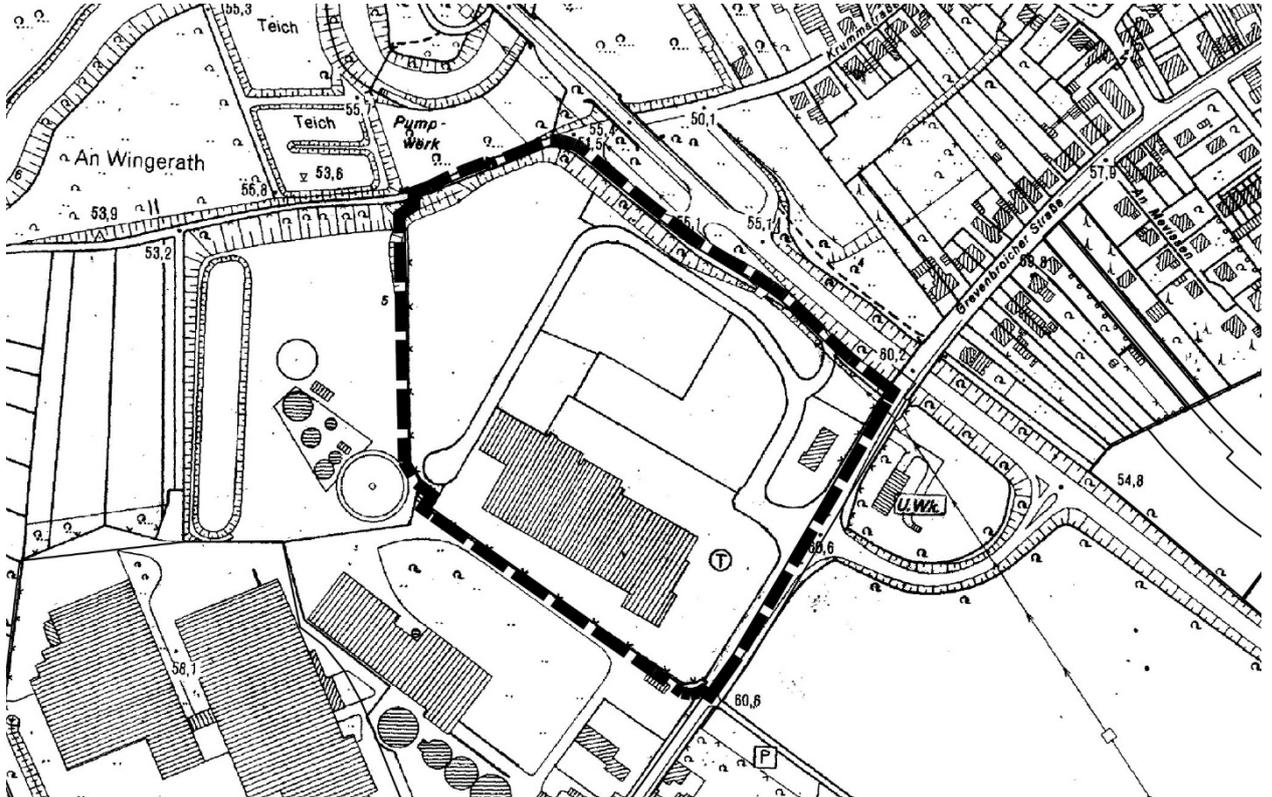


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“
Quelle: Stadt Grevenbroich

Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan Nr. W 32 soll zugleich in Gänze aufgehoben werden.

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Vor diesem Hintergrund ist in der Bauleitplanung nach 'VV-Artenschutz NRW' im Grundsatz die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Ziel einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es dabei, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Für den Teilbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ erfolgt dies über ein eigenständiges Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I¹.

Für die übrigen Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans W 32 werden mit der Aufhebung des Bebauungsplans bestehende Baurechte zurückgenommen. Im artenschutzrechtlichen Sinne ist dies positiv zu beurteilen, da die vorhandenen Freiraumstrukturen zunächst nicht für eine weitere bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Daher sind aufgrund möglicher Wirkungen der Planung zunächst keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche künftige Bebaubarkeit orientiert sich jedoch bei Aufhebung des Bebauungsplans an den Maßgaben des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. ggf. auch § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die mit einer Bebauung nach §§ 34 und 35 BauGB entstehen könnten, sind daher auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen. Im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren sind ggf. Artenschutzprüfungen² durchzuführen.

¹ BKR Aachen (2021): Stadt Grevenbroich – Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“. Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I. Stand August 2021

² Vgl. MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010